

Newsletter

Inhalt

Koalitionsausschuss bringt Konjunkturpaket auf den Weg: Begrenzung der EEG-Umlage und Wasserstoffstrategie	2
Bundesregierung beschließt Änderung des BEHG: CO₂-Preis für nationalen Emissionshandel von 25 Euro pro Tonne für 2021	3
Nationaler Emissionshandel und Absenkung der EEG-Umlage: Bundeskabinett beschließt Entlastung von Haushalten und Unternehmen durch Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung	4
Bundestag beschließt Mini-EEG-Novelle – Fristendruck und Corona führen zu Anpassungen im EEG	5
Redispatch: ÜNB veröffentlichen final harmonisierten Aktivierungsprozess	6
Erweiterung der Hilfestellungen des BDEW zu den Datenformaten der Marktkommunikation 2020	7
Kurz- und mittelfristige Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Energiewirtschaft: Stromverbräuche in der Industrie	7
Ihre Ansprechpartner	9
Bestellung und Abbestellung	9

Koalitionsausschuss bringt Konjunkturpaket auf den Weg: Begrenzung der EEG-Umlage und Wasserstoffstrategie

Als Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 hat die Große Koalition ein Konjunkturprogramm unter dem Arbeitstitel „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ auf den Weg gebracht. Das Programm hat ein voraussichtliches Finanzvolumen von 130 Mrd. Euro und ist insbesondere an Zielen des Klimaschutzes und der Förderung von Zukunftstechnologien orientiert – etwa im Rahmen einer Entlastung bei den Stromkosten und einer „nationalen Wasserstoffstrategie“.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht beinhaltet das als Eckpunktepapier verfasste „Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket“ insbesondere spezifische Maßnahmen, die „Konjunktur zu stärken und die Wirtschaftskraft Deutschlands zu entfesseln“.

Zum Erhalt der Attraktivität von Investitionen für strom- und wasserstoffbasierte Technologien im Rahmen der Energiewende am „Standort Deutschland“ auch in der gegenwärtigen Wirtschaftslage, müssen die Strompreise wettbewerbsfähig bleiben. Da sich die rückläufige Wirtschaftsleistung durch COVID-19 auch negativ auf die Börsenstrompreise auswirken droht, soll einem möglich starken Anstieg der EEG-Umlage im Jahr 2021 vorgebeugt werden. Zu diesem Zweck hat sich der Koalitionsausschuss auf eine Begrenzung der EEG-Umlage geeinigt: Im kommenden Jahr soll diese auf 6,5 Cent/kWh und im Jahr 2022 auf 6 Cent/kWh festgesetzt werden. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über einen Zuschuss aus Haushaltsmitteln des Bundes und entspricht laut Finanzministerium einem geschätzten Gesamtbedarf von 11 Mrd. Euro.

Vor dem Hintergrund der beihilferechtlichen Problematik rund um das EEG 2012 – welches nicht als staatliche Beihilfe qualifiziert wurde (wir berichteten) – ist diesbezüglich zukünftig fraglich, ob die Wertungen des EuGH auch auf das EEG 2017 übertragen werden können und ob sich die Problematik unter dem zunehmenden staatlichen Einfluss auf die EEG-Umlage nunmehr anders darstellt.

Neben den umlagespezifischen Maßnahmen wurde auch die *kurzfristige* Vorlage einer „Nationalen Wasserstoffstrategie“ durch die Bundesregierung angekündigt. Diese sollte ursprünglich bereits Ende 2019 veröffentlicht werden. Hierdurch soll die technologische Zukunftsfähigkeit Deutschlands gesichert und der Einsatz von Wasserstofftechnologien im Industriemaßstab demonstriert werden: Bis zum Jahr 2030 sollen Produktionsanlagen mit einer Gesamtleistung von bis zu 5 GW mitsamt der erforderlichen Onshore- bzw. Offshore-Energiegewinnung errichtet werden. In den Zeiträumen bis 2035 bzw. 2040 sollen Zubauten mit einer jeweiligen Gesamtleistung von weiteren 5 GW entstehen. Letztlich soll durch diese Maßgaben die Abkehr von fossilen Energieträgern durch die Etablierung von Wasserstofftechnologien beschleunigt werden; der Finanzbedarf wird gegenwärtig auf rund 7 Mrd. Euro geschätzt.

Die angedachte Förderung umfasst sowohl Investitionszuschüsse für neue Anlagen und den Ausbau des Wasserstoff-Tankstellennetzes als auch ein Pilot-Projekt für den Betrieb von Elektrolyseanlagen auf Grundlage sog. Differenzverträge („Carbon Contracts-for-Difference“). Der Koalitionsausschuss sprach sich in diesem Zusammenhang für eine Befreiung „grüner“ Wasserstoffproduktion von der EEG-Umlage aus. Die weiteren Eckpunkte der Maßgaben der Großen Koalition sind abrufbar auf der [Website des Bundesfinanzministeriums](#).

Für Fragen rund um die EEG-Umlage, Wasserstofferzeugung und -nutzung sowie damit zusammenhängende Umlagen bzw. Abgaben oder sonstige energierechtliche Implikationen des Konjunkturpakets stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 – 981 5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Bundesregierung beschließt Änderung des BEHG: CO₂-Preis für nationalen Emissionshandel von 25 Euro pro Tonne für 2021

Entsprechend den Ergebnissen des Vermittlungsausschusses aus Dezember 2019 hat die Bundesregierung nun eine Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) sowie eine Anpassung der Carbon-Leakage-Regelung beschlossen, welche Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets für den Klimaschutz sind.

Ab 2021 soll der Festpreis für den nationalen Emissionshandel laut Bundeskabinett 25 Euro pro Tonne CO₂ betragen und sukzessive erhöht werden. Bereits im Jahr 2025 soll der Preis auf 55 Euro angehoben und ab dem Jahr 2026 durch die Schaffung eines Preiskorridors weiter erhöht werden. Dadurch sollen sektorenunabhängig alle Brennstoffemissionen erfasst werden, die nicht bereits Teil des EU-Emissionshandels sind.

Daneben hat die Bundesregierung angekündigt, zeitnah eine Regelung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage vorzunehmen. Dies solle im Rahmen der Erarbeitung der Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 3 BEHG geschehen, wobei ein besonderes Augenmerk den Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen gelte.

Grundlegend werden zudem die bislang beschränkten Befugnisse der Bundesregierung im Rahmen der Verordnungsermächtigung dahingehend erweitert, dass sie Maßnahmen zur Verhinderung von Carbon-Leakage bereits vor dem 1. Januar 2022 veranlassen kann.

Die geplante Regelung soll – ungeachtet ihres voraussichtlich späteren Inkrafttretens – rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 – 981 5396

E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 2194

E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Nationaler Emissionshandel und Absenkung der EEG-Umlage: Bundeskabinett beschließt Entlastung von Haushalten und Unternehmen durch Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

Nachdem sich Bund und Länder Ende 2019 bereits im Vermittlungsausschuss auf eine Entlastung bei der EEG-Umlage geeinigt hatten, hat das Bundeskabinett nun im Rahmen eines Maßnahmenpakets eine Absenkung der EEG-Umlage beschlossen.

Ab dem 1. Januar 2021 soll die Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in Kraft treten – vorbehaltlich der Zustimmung des Bundestags. Während die Kosten für den Ausbau erneuerbarer Energien bislang vor allem über den Strombestandteil der EEG-Umlage finanziert wurden, soll sich dies ab 2021 mit dem Einstieg in den nationalen Emissionshandel ändern: Aus den Erlösen der CO₂-Bepreisung sollen der Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt und Haushalte wie Unternehmen durch eine Verringerung der EEG-Umlage entlastet werden. Daneben erhofft man sich – in Verfolgung der Klimaschutzziele – stärkere Anreize zur Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Damit die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) das neue Finanzvolumen – vor dem Hintergrund des Festpreises für den Emissionshandel von 25 Euro/t CO₂ ab 2021 – bis zur Veröffentlichung der EEG-Umlage für 2021 am 15. Oktober 2020 in die Berechnung einbeziehen können, ist das Inkrafttreten laut Bundeskabinett noch vor diesem Termin im Herbst 2020 geplant. Über die Bereitstellung der durch den nationalen Emissionshandel erwirtschafteten Mittel für die Finanzierung erneuerbarer Energien und über die konkrete Höhe mit Blick auf die EEG-Umlageberechnung wird im Rahmen des Haushaltsverfahrens entschieden.

Dieser Beschluss stellt sich nunmehr als Umsetzung der im Rahmen des Vermittlungsausschusses im Dezember 2019 von Regierungsseite getroffenen Zusagen zum Klimaschutzprogramm 2030 dar, die Stromkosten durch Einnahmen der CO₂-Bepreisung im Wärme- und Verkehrsbereich zu senken.

Bei Fragen zu diesem Thema sprechen Sie uns gerne an.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 2194

E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 1509

E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Bundestag beschließt Mini-EEG-Novelle – Fristendruck und Corona führen zu Anpassungen im EEG

Am 15. Mai 2020 wurde im Bundestag eine Mini-EEG-Novelle beschlossen, welche am 28. Mai 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde und mit der u.a. das bereits von der Bundesnetzagentur (BNetzA) angekündigte, erweiterte Zeitfenster bei der Realisierung von bezuschlagten Wind- und Solarprojekten gesetzlich fixiert wurde. Für bereits bezuschlagte Projekte wurde diese Frist nun um sechs Monate verlängert. In diesem Zeitraum sollen keine Pönalen erhoben werden.

Nach dem EEG 2017 muss die Realisierung der Anlagen, welche in der Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben, innerhalb bestimmter Fristen erfolgen, andernfalls sind Strafzahlungen fällig oder der Zuschlag verfällt ganz. Bei der Realisierung dieser Anlagen stellten sich Corona-bedingt zuletzt vielfältige Probleme: Anlagenteile wurden nicht geliefert, Mitarbeiter durften nicht einreisen, erforderliche Genehmigungen wurden nicht erteilt oder Bebauungspläne nicht erlassen.

Vor diesem Hintergrund wurden nun für Anlagen, die vor dem 1. März 2020 einen Zuschlag erhalten haben, die Realisierungsfristen und die Fälligkeit von Strafzahlungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen um sechs Monate verlängert. Ob zukünftig eine weitere Verlängerung der Realisierungsfristen erforderlich ist und ob diese pauschal erfolgen muss oder im Einzelfall behördlich erfolgen kann, soll zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.

Im Rahmen der Mini-Novelle – der mittlerweile zehnten Änderung des EEG – erfolgte ferner die Streichung des Privilegs für Bürgerenergiegesellschaften, ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung an Ausschreibungen für Windkraft an Land teilnehmen zu können. Im Übrigen bleiben die anderen Privilegien der Bürgerenergiegesellschaften, insbesondere das Einheitspreisverfahren, im EEG 2017 unverändert.

Eine Streichung des 52-GW-Photovoltaik-Deckels sollte vorerst nicht erfolgen, allerdings einigten sich die Regierungsvertreter schließlich darauf, den Solardeckel gleich mit abzuschaffen. Nach aktueller Rechtslage läuft die Solarförderung für Photovoltaikanlagen bis 750 kW Peak aus, sobald die installierte Photovoltaik-Kapazität von 52 GW erreicht ist. Sollte der Förderstopp dann eintreten, könnte die Nachfrage nach Solaranlagen um die Hälfte des bisherigen Wertes einbrechen.

Schließlich wurde der Abstand von Windrädern zu Wohnvierteln neu geregelt. Für die Windkraft wurde sich auf eine sogenannte Länderöffnungsklausel geeinigt. Damit liegt die

Verantwortung für die Abstandsregeln von Windkraftanlagen zu Gebäuden nun bei den Bundesländern.

Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 – 981 5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Tugba Altin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 – 981 7637
E-Mail: tugba.altin@de.pwc.com

Redispatch: ÜNB veröffentlichen final harmonisierten Aktivierungsprozess

Mit Datum vom 30. April 2020 haben die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) auf ihrer gemeinsamen Internetseite den final harmonisierten Aktivierungsprozess im Hinblick auf die Durchführung von Redispatch-Maßnahmen zwischen den ÜNB und den Betreibern von Kraftwerken mit einer Leistung ab 10 Megawatt veröffentlicht.

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Leistung ab 10 Megawatt sind nach den §§ 13 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Teilnahme am sog. Redispatch verpflichtet. Hierunter versteht man die Eingriffsmöglichkeiten der ÜNB in die Erzeugungsleistung von Kraftwerken, um Leitungsabschnitte vor einer Überlastung zu schützen. Die Durchführung von Redispatch-Maßnahmen erfolgt bislang auf Grundlage unterschiedlicher, regelzonenspezifischer Prozesse. Diese unterscheiden sich im Hinblick auf die konkreten Abläufe sowie die verwendeten Formate und Kommunikationswege und sollen mit der Einführung eines gemeinsamen Redispatch-Abwicklungsservers (RAS) der vier ÜNB vollständig harmonisiert werden.

Der nun veröffentlichte, final harmonisierte Aktivierungsprozess zum Abruf von Redispatch enthält hierzu neben einer detaillierten Prozessbeschreibung auch die dazugehörigen Formatbeschreibungen sowie Schema- und Beispieldateien und kann auf dem **Internetauftritt der ÜNB** abgerufen werden.

Als Go-Live-Termin für den harmonisierten Aktivierungsprozess sehen die ÜNB aktuell das 1. Halbjahr 2021 vor. Im Vorfeld soll den Anlagenbetreibern eine mindestens 6-monatige Testphase ermöglicht werden.

Sprechen Sie uns bei Fragen zum Thema Redispatch gerne an.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Julia Schmidt, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 – 981 4039
E-Mail: julia.s.schmidt@de.pwc.com

Erweiterung der Hilfestellungen des BDEW zu den Datenformaten der Marktkommunikation 2020

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hat die von ihm herausgegebene „Anwendungshilfe: Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation“ zu allen prozessualen Umsetzungsfragen rund um die Themengebiete GPKE, GeLi Gas, WiM Gas, WiM Strom, MaBiS, MPES, Netzbetreiberwechsel und Mehr-/Mindermengenabrechnung aktualisiert.

Die zur Unterstützung einer vereinheitlichten Anwendung von Marktprozessen konzipierte Anwendungshilfe des BDEW wurde um einen Abschnitt „Erforderliche Marktkommunikation zur Durchführung von MSB-Wechsel und Geräte-Wechsel“ erweitert. Mit weiteren Neuerungen wie einer Ausarbeitung des Kapitels rund um die Stammdatensynchronisation hat das BDEW eine Neuversion seiner Handreichung zur Verfügung gestellt, welche auf der [Homepage des BDEW](#) abrufbar ist.

Die Neuveröffentlichung ersetzt die vorherige Version 1.13. der bisherigen Umsetzungsfragenkataloge zu den „Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GKPE) bzw. den „Geschäftsprozessen Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas) 2017 und zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Interimsmodell 2019 und enthält insbesondere Aktualisierungen verschiedener Praxisbeispiele aus den Versionen vor der Marktkommunikation 2020.

Sollten Sie eine weitergehende Beratung zu diesen Themen wünschen, können Sie uns gerne jederzeit kontaktieren.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 – 981 5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Tugba Altin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 – 981 7637
E-Mail: tugba.altin@de.pwc.com

Kurz- und mittelfristige Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Energiewirtschaft: Stromverbräuche in der Industrie

Während die Stromverbräuche in der Industrie bedingt durch COVID-19 zuletzt stark zurückgingen, zeigt sich allmählich eine leichte Erholungsphase. Die negative Abweichung des Verbrauchs zum Mittelwert der Jahre 2016 bis 2019 ist mit rund 8% zwar immer noch erheblich, zuletzt zeichnete sich in der KW 20 jedoch eine Zunahme des Stromverbrauchs von 2% im Vergleich zur Vorwoche ab.

Die Produktion in den für die deutsche Wirtschaft wesentlichen Sektoren etwa der Automobil-, Chemie- oder Stahlindustrie wurde durch die Pandemie zuletzt stark

eingeschränkt und mitunter gänzlich stillgelegt. Die Wechselwirkungen mit den insbesondere transnationalen Liefer- und Versorgungsketten für Vorprodukte haben je nach Sektor zu teilweise starken Produktionsrückgängen geführt, welche sich laut verschiedenen Wirtschaftsforschungsinstituten erheblich auf das Bruttoinlandsprodukt für das Jahr 2020 auswirken werden.

Entsprechend zum Rückgang der Produktion verhalten sich die Stromverbräuche, welche sich nach einem erheblichen Rückgang ab Ende Februar 2020 nunmehr bei durchschnittlich ca. 1,2 Mrd. kWh pro Tag stabilisieren. Etwaige Unterschiede zwischen Werktagen und Wochenenden treten laut BDEW durch die Betrachtung des Mittelwerts bzw. Glättung nicht erheblich zu Tage, und rangieren in einer Spanne von 1,3 Mrd. kWh an Wochenenden bis zu 1,3 Mrd. kWh an Werktagen.

Bisher waren die Effekte der Rückgänge auf den Absatzmarkt der Energieversorgungsunternehmen noch nicht schwerwiegend. Angesichts der Situation der produzierenden Unternehmen in den letzten Wochen, welche jeweils für rund 40–50% des Gesamtabsatzes von Strom bzw. Gas in Deutschland verantwortlich sind, werden laut Branchenexperten jedoch erhebliche Auswirkungen befürchtet. Entscheidend wird vor diesem Hintergrund sein, wie stark sich die allmählichen Lockerungen hinsichtlich der COVID-19-Maßnahmen positiv auf die Produktion und damit auf die Energieverbräuche auswirken werden. Die Lockerungsmaßnahmen der letzten Wochen in Frankreich, Italien und den Niederlanden haben bereits einen deutlichen Anstieg der Verbräuche im Vergleich zur jeweiligen Vorwoche gezeigt: Der Stromverbrauch stieg in Frankreich im Vergleich zur Vorwoche um 9%, in Italien um 11% und in den Niederlanden um 12%. Unabhängig von den dadurch bedingten, mittelfristigen wirtschaftlichen Effekten, bleibt vor diesem Hintergrund auch die Wirkung wirtschaftspolitischer Hilfspakete abzuwarten.

Sollten Sie Fragen zur krisenspezifischen und strategischen energiewirtschaftlichen Ausrichtung Ihres Unternehmens haben, sprechen Sie uns gerne an.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 – 981 5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Matthias Stephan
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@de.pwc.com

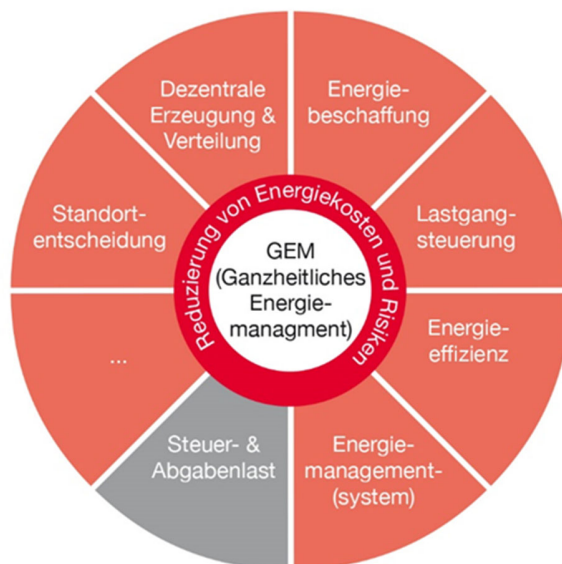
RA Dr. Daniel Callejon
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@de.pwc.com

RA´in Alexandra Ufer
Düsseldorf
Te.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.